Rheinland – Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, Stiftsstr. 9, 55116 Mainz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG bekannt, dass im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Verfahren zur Entlassung/ Freigabe von Gelände (Abbauphase 3c) im Rahmen des Rückbaus des ehemaligen Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich in der Gemarkung Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz (Anlage KMK), eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt wird.

In der Genehmigung soll die Verfahrensweise zur Entlassung oder Freigabe von Gelände (Bodenflächen mit darauf befindlichen baulichen Anlagen) aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes festgelegt werden.

Das Genehmigungsverfahren für diese Verfahrensgenehmigung der Abbauphase 3c wurde von der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, mit Sitz in Essen und Köln, als Inhaberin des sich im Abbau befindlichen ehemaligen Kernkraftwerks mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 beantragt.

Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und die Abbauphase 1 des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich hat bereits eine UVP gemäß § 3 UVPG i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben der Stilllegung und des gesamten, in die Abbauphasen 1, 2 und 3 aufgeteilten Abbaus stattgefunden. Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Vorprüfung der Genehmigungsbehörde nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher nach § 3a Satz 1 UVPG von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mainz, den 29. Juli 2013
Az.: 84 220-00034

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Dieter Wolf